

Alle Schulen

Rundschreiben Nr. A 13/2024

Informationsschreiben zur Schulpflicht

Im Anhang erhalten Sie das überarbeitete Informationsschreiben zur Schulpflicht. Das Schreiben steht Ihnen in mehreren Sprachen zur Verfügung.

Wir bitten darum, das Schreiben, wenn möglich, an alle Erziehungsberechtigten (z.B. beim Elternsprechtag) auszuteilen. Im Bedarfsfall in der Muttersprache der Familien, damit alle Erziehungsberechtigten gleichermaßen informiert sind. Bitte geben Sie das Schreiben möglichst nicht an die Schülerinnen und Schüler aus. Wenn das unumgänglich sein sollte, lassen Sie sich die Aushändigung an die Erziehungsberechtigten durch ein Empfangsbekennnis, eine Unterschrift o.ä. bestätigen.

Wir weisen darauf hin, dass ein vorzeitiger Beginn oder eine Verlängerung der Ferien grundsätzlich nicht zu genehmigen ist. Diese Regelung gilt unabhängig von den 3 Tagen Schulbefreiung, über die die Schulleitungen selbstständig entscheiden können.

Bei Fehltagen in direkter Verbindung mit den Schulferien weisen wir darauf hin, dass diese grundsätzlich zu entschuldigen sind. Dies gilt bereits ab einem Schultag vor oder nach Ferienbeginn/-ende. Es muss durch die Familien nachgewiesen werden, dass keine Ferienverlängerung vorlag. Bitte informieren Sie das Lehrpersonal nochmals, dass handschriftliche Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten in diesen Fällen nicht durch Abzeichnen anerkannt werden dürfen.

Wir bitten darum, dem Schulamt (Herrn Müller, E-Mail: k.mueller@magistrat.bremerhaven.de) die Schülerinnen und Schüler, die vor oder nach den Ferien unentschuldigte Fehlzeiten haben, gesammelt 2 Wochen nach Ende der Schulferien in der beigefügten Excel-Liste zu melden. Tragen Sie bitte alle erforderlichen Informationen in die Liste ein. Bitte vergewissern Sie sich, dass die Schülerinnen und Schüler tatsächlich unentschuldigt gefehlt haben (z.B. durch direkte Rücksprache mit dem Lehrpersonal oder den Schülerinnen und Schülern).

Zudem möchten wir betonen, dass es sich bei den Meldungen um klassische Ferienverlängerungen handeln muss. Eine Ferienverlängerung liegt dann vor, wenn die Familien bspw. vor Beginn der Ferien in den Urlaub fahren/fliegen oder nach Ende der Schulferien aus dem Urlaub zurückkehren. Die durch allgemeine Schulvermeidung bereits bekannten Schülerinnen und Schüler sollen nicht gemeldet werden. Es sei denn, es besteht der Verdacht, dass es sich bei den Fehltagen um eine Ferienverlängerung gehandelt hat.

Im Auftrag

gez.

Müller

Anlagen
Liste Meldung Ferienverlängerungen

Infoblatt zur Schulpflicht Deutsch
Infoblatt zur Schulpflicht Englisch
Infoblatt zur Schulpflicht Türkisch
Infoblatt zur Schulpflicht Russisch
Infoblatt zur Schulpflicht Französisch
Infoblatt zur Schulpflicht Ukrainisch
Infoblatt zur Schulpflicht Polnisch
Infoblatt zur Schulpflicht Serbisch
Infoblatt zur Schulpflicht Arabisch
Infoblatt zur Schulpflicht Farsi
Infoblatt zur Schulpflicht Portugiesisch
Infoblatt zur Schulpflicht Ungarisch
Infoblatt zur Schulpflicht Kurdisch (lat.)
Infoblatt zur Schulpflicht Georgisch